Die oberschlesische Verkehrskarte als Paßersatz

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Herbert Kowalski
Referendar

Spezial - Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen K.-G., Ohlau in Schlesien

1928.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn

Meiner Mutter!

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts 2. Auflage I 292,203 (Bar).

Bertelsmann Werner, Das Paßwesen, Diss. Würzburg 1914 (Bertelsmann).

Bes de Berc, L'expulsion des étrangers 1891, Diss. Montpellier (Bes de Berc)

Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung 1910, 2. Band „Paßwesen" (Bitter).

Bittermann W., das Recht der Ausweisung in den Kulturstaaten, Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr 1912/13 (Bittermann).

Borchard, The diplomatic protection of citizens abroad, 1915, §§ 26—32 (Borchard).

Bornhak, Die Ausweisung fremder Staatsangehöriger 1900 (Bornhak).

Brasch, E., Das Ausweisungsrecht der Gemeinden, Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte 1910, S. 194—196 (Brasch).

v. Conta, Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich und aus dem Staat und der Gemeinde in Preußen, 1904 (Conta).

Chantre Als., Du séjour et de l'expulsion des étrangers, Diss. Genf, 1891 (Chantre).

Fleischmann, „Ausweisung" im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. I 1911, S. 280—290 (Fleischmann).

Derselbe, „Fremdenrecht, Ausweisung" im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie 1924, S. 334—340 (Fleischmann 1924).

Floegel, Die Ausweisung nach dem Gesetz zum Schutze der Republik, Juristische Rundschau 1926, S. 459—468 (Floegel).

Glanzmann, Das schweizerische Asylrecht nach der Bundespraxis, Diss. Zürich 1908 (Glanzmann).

Gugel H., Deutsches Verwaltungsrecht 1912 (Gugel).
Hacker H., Die Ausweisung nach der Gesetzgebung des Reichs und Preußens, Diss. Greifswald 1913 (Hacker).
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, „Fremdenpolizei“ S. 380 (Handwörterbuch der Staatswissenschaften).
Harm W., Muß die Fremdenpolizei eines Landes dem Ersuchen der Reichsregierung auf Ausweisung eines ihr lästigen Ausländers Folge leisten?, Deutsches Polizei-Archiv 1927 S. 175. (Harm.)
Hartmann, „Paßwesen“ im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 1913 (Hartmann).
Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge und Uebernahmeabkommen 1908. (Heinrichs).
Horn, Das Ausweisungsverfahren in Frankreich, Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 6. Jahrgang S. 261—268 (Horn).
Hue de Grais Graf, - Peters, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche 1926, S. 405 ff (Hue de Grais).
Isay E., Das deutsche Fremdenrecht, 1923, S. 269 ff (Isay).
Jellinek W., Verwaltungsrecht 1928 S. 460 ff (Jellinek).
Krause J., Das Deutsche Paßrecht 1925 (Krause).
Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung 1891 (Langhard).
Lehmann M., Die Ausweisung im System des Fremdenrechts, Diss. Greifswald 1899 (Lehmann).
Loening E., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1884 S. 266 (Loening).
Martini A., L'éxpulsion des étrangers 1909 (Martini).
v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen 1, 1888, 7—36; 2, 1897, 627 (Martitz).
Moore J. B., A Digest of International Law 1906, III S. 856, IV S. 67—142 (Moore).
Neumeyer K., Internationales Verwaltungsrecht 1910 § 1 und § 3 (Neumeyer).
Oppenheim, International Law 1920 §§ 323—326 (Oppenheim).
v. Orelli A., Das Recht der Ausweisung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1889 S. 538—542 (Orelli).

v. Overbeck Alfr. Frhr., Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht 1907 (Overbeck).

Rosenfeld E., Die Neuregelung der Ausweisung Bestrafter in Preußen, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1907 S. 445—450 (Rosenfeld).

Sand P., Das Verfahren der administrativen Ausweisung der Ausländer aus der Schweiz 1928 (Sand).

Sousek J., Das Ausweisungsrecht der Gemeinde 1903 (Sousek).

Sperlich G., Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 1910 S. 1619 „Paßwesen". (Sperlich).

Spiropulos J., Ausweisung und Internierung feindlicher Staatsangehöriger 1922 (Spiropulos).

v. Stein L., Handbuch der Verwaltungslehre 2. Teil 1888 S. 65 (Stein).

Stenglein M., Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches 1927 S. 471 ff. (Stenglein).

Transfeldt W., Das Paßwesen, Diss. Greifswald 1913 (Transfeldt).

Wehberg H., Das Paßwesen 1923 (Wehberg).

Wolzendorff K., Die polizeiliche Landesverweisung im preußischen Staatsrecht, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1908 S. 409—423 (Wolzendorff).

Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie 1925 S. 250 (Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie).

Abkürzungen:

G. A. = Deutsch-polnisches Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (R. G. Bl. 1922 II S. 238 ff.)

P. B. = Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung. Vom 4. Juni 1924 (R. G. Bl. I S. 613 und 964).

P. G. = Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33).

P St. V. = Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften. Vom 6. April 1923 (R. G. Bl. 1923 I S. 249).

P. V. = Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht (R. G. Bl. S. 599). Vom 10. Juni 1919. (R. G. Bl. S. 516).

1. Kapitel.

Der Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 bestimmt in Art. 88: „In dem Teile Oberschlesiens, der innerhalb der nachstehenden Grenzen gelegen ist, werden die Einwohner berufen, im Wege der Abstimmung kundzugeben, ob sie mit Deutschland oder Polen vereinigt zu werden wünschen.. Deutschland verzichtet bereits jetzt zu Gunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf den Teil Oberschlesiens, der jenseits der auf Grund der Volksabstimmung von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzten Grundlinie gelegen ist."

Auf Grund dieser Vorschrift erfolgte am 21. März 1921 die Volksabstimmung und am 20. Oktober 1921 die Entscheidung der alliierten und assoziierten Hauptmächte. Am 15. Juni 1922 ging die Staatshoheit über den dem polnischen Staate zugesprochenen Teil auf Polen über.

Durch diese Grenzziehung hat man ein Volk und Land zerrissen, das entwicklungsgeschichtlich und wirtschaftlich zusammengehört. Nachteilige Folgen dieser Spaltung waren in jedem Falle zu erwarten. Um diese nach Möglichkeit zu vermeiden, sind Uebergangsbestimmungen geschaffen worden, deren wesentlichste im Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922[1] (G. A.) enthalten sind. U. A. hat man dafür Sorge getragen, daß dem Personenverkehr zwischen beiden Teilen des Abstimmungsgebietes keine wesentlichen Schwierigkeiten erwachsen und zu diesem Zweck in den Art. 259 ff. G. A. für einen Kreis von näher bestimmten Berechtigten eine „Verkehrskarte" geschaffen.

Der Verfasser hat sich in dieser Arbeit die Aufgabe gestellt zu untersuchen, welche Rechte die Verkehrskarte in Bezug auf den Grenzübertritt und den Verkehr und Aufenthalt im Geltungsgebiete gewährt. Jedoch soll hier nur die grundsätzliche Regelung der Rechtsbefugnisse, wie sie in Art. 271 Abs. I G. A. enthalten ist, Erörterung finden. Die folgenden Ausführungen werden daher im wesentlichen als ein Kom-

1) Vgl. das Reichsges. vom 11. Juni 1922 (R.G.Bl. II, S. 237).

mentar zu Art. 271 Abs. I G. A. anzusehen sein. — Es soll aber auch weiterhin der Versuch einer rechtssystematischen Eingliederung der Verkehrskarte in das allgemeine deutsche Paßrecht gemacht werden. Hierbei soll die Reflexwirkung dieser Eingliederung auf den Kreis der Rechte, die die Verkehrskarte gewährt, untersucht werden.

In vorliegender Arbeit ist jedoch das oben gesteckte Ziel insofern begrenzt, als in dem Kreis der Erwägungen nur die Vorschriften Berücksichtigung finden, die die Rechte der im nunmehr polnischen Teile des Abstimmungsgebietes wohnenden Inhaber von Verkehrskarten bei dem Grenzübertritt und im Verkehr in dem deutsch verbliebenen Teile des Abstimmungsgebietes bestimmen. Es finden also nur Berücksichtigung die im Deutschen Reiche geltenden Gesetze und die von ihm zu beachtenden Vorschriften, insbes. Verträge.

Soweit aber die Rechte festgestellt werden, wie sie sich aus dem G. A. ergeben, hat das hier Gesagte auch für den umgekehrten Fall zu gelten, nämlich für die Rechte der im deutschen Teile wohnenden Inhaber von Verkehrskarten beim Grenzübertritt und Verkehr im polnischen Teile. Das G. A. regelt insoweit die Rechte beider Staaten und der in ihrem Gebiete wohnenden Inhaber von Verkehrskarten einheitlich.

2. Kapitel.

Art. 271 G. A. bestimmt: „Die Verkehrskarte gibt dem Inhaber die Befugnis, die Grenze zwischen den beiden Teilen des Abstimmungsgebietes beliebig oft ohne Paß und ohne Sichtvermerk zu überschreiten und in dem anderen Teile des Abstimmungsgebietes ungehindert zu verkehren.

Die Verkehrskarte gibt dem in einem Teile des Abstimmungsgebietes wohnenden Inhaber nicht die Befugnis, sich über den anderen Teil des Abstimmungsgebietes hinaus in das übrige Gebiet des anderen Staates zu begeben. Der Inhaber einer Verkehrskarte hat diese Befugnis nur, wenn er beim Uebertritt über die Grenze zwischen den beiden Teilen des Abstimmungsgebietes die für die Einreise geltenden allgemeinen Paßbestimmungen erfüllt hat."

Dieser Artikel sichert dem Inhaber einer Verkehrskarte eine Reihe von Verkehrsrechten. Ehe aber auf die Erörterung dieser Rechte eingegangen wird, soll zunächst festgestellt wer-

den, welches die Voraussetzungen für ihre Entstehung und ihren Fortbestand sind.

Es heißt: „Die Verkehrskarte gibt dem Inhaber die Befugnis …“ Die Verkehrsberechtigung wird von keinem anderen Umstande abhängig gemacht als eben von der Inhaberschaft der Verkehrskarte. Liegen daher diese Voraussetzungen vor, so darf nicht nach weiteren Voraussetzungen gefragt werden, die sonst noch das Verkehrsrecht rechtfertigen könnten. Voraussetzung ist dabei natürlich immer, daß es sich um eine ordnungsmäßig ausgestellte Verkehrskarte handelt. Ordnungsmäßig ist sie aber schon dann, wenn sie von der zuständigen Behörde in der vorgeschriebenen Form ausgestellt ist. Gleichgültig ist es dabei insbes., ob der Inhaber nach Maßgabe der Art. 260 bis 270 G. A. an sich berechtigt war, eine Verkehrskarte zu fordern oder ob nicht etwa eine Entziehung der Verkehrskarte gemäß Art. 286 ff. G. A. gerechtfertigt wäre. Solange die Entziehung tatsächlich nicht erfolgt ist, besteht auch das Verkehrsrecht uneingeschränkt fort.[2]

Daß die Verkehrskarte auch als ordnungsmäßig anzusehen ist, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, geht aus dem G. A. selbst hervor. Das G. A. nennt auch die Verkehrskarte, für die die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr bestehen, ohne Einschränkung eine „Verkehrskarte“ (Art. 286 G. A.). Es sagt auch weiterhin nicht, daß die Verkehrskarte ihre Wirksamkeit verliert, wenn die die Ausstellung rechtfertigenden Voraussetzungen in Wegfall kommen, was mangels einer dahingehenden Bestimmung nicht angenommen werden kann. Es sagt vielmehr lediglich, daß durch Wegfall der Voraussetzungen die Entziehung sich rechtfertigt. Machen die zuständigen Behörden von der Entziehung keinen Gebrauch, so ist die Verkehrskarte noch in vollem Umfange ordnungsmäßig und gewährt somit nach wie vor dem Inhaber die vollen Verkehrsrechte. Den zuständigen Behörden ist damit eine gewisse Dispositionsmöglichkeit gegeben. Zwar besteht in einigen Fällen (Art. 286/1, 287 G.G.) für die zuständigen Behörden die Verpflichtung, die Verkehrskarte zu entziehen („ist“ zu entziehen), tun sie es aber nicht, so handeln sie

2) Lediglich die Ausweisung bildet eine Ausnahme. Vgl. darüber S. 9 f

zwar gegen die Vorschriften des G. A., eine Rechtsfolge für die Gültigkeit der Verkehrskarte ist im Falle solchen vertragswidrigen Verhaltens aber nicht vorgesehen. In anderen Fällen (Art. 286/2, 3 G. A.) ist die Entziehung völlig in das Belieben der zuständigen Behörden gestellt („kann" entziehen).

Aus diesen Erörterungen geht hervor, daß bei pflichtwidrigem oder möglichem Unterlassen der Entziehung der Verkehrskarte diese dem Inhaber dennoch die uneingeschränkten Verkehrsrechte gewährt. Besonders deutlich wird dies in den Fällen des Art. 286/2, 3 G. A., wo die Entziehung in das Belieben der zuständigen Behörden gestellt wird. Mit anderen Worten heißt es dort: zwar liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Verkehrskarte nicht vor, jedoch soll sie Gültigkeit haben, wenn die zuständigen Behörden die Entziehung unterlassen. Daraus geht hervor, daß das G. A. die Rechtsgültigkeit der Verkehrskarte keineswegs auf das Vorliegen der die Ausstellung rechtfertigenden Umstände abstellt, sondern das Schwergewicht auf das Verhalten der zuständigen Behörden verlegt. Stellen diese — auch im Widerspruch zu Art. 260—270 G. A. — eine Verkehrskarte aus, so ist sie bis zu ihrer Entziehung gültig und gewährt somit die vollen Verkehrsrechte.

Erst die Verkehrskarte gibt dem Inhaber die Verkehrsbefugnis. Nicht schon ist verkehrsberechtigt derjenige, bei dem die Voraussetzungen der Art. 260—270 G. A. vorliegen, auch dann nicht, wenn er sie einwandfrei nachweist und selbst dann nicht, wenn ihm die Ausstellung einer Verkehrskarte von den zur Ausstellung Verpflichteten rechtswidrig verweigert wird. Die Art. 260 ff G. A. regeln lediglich den Anspruch eines bestimmten Kreises von Personen auf die Erteilung einer Verkehrskarte. Das Verkehrsrecht selbst steht den nach Maßgabe dieser Art. Berechtigten keineswegs zu. Die Verkehrskarte bekundet daher auch nicht, daß unabhängig von ihr ein Verkehrsrecht besteht, sondern sie selbst erst gibt das Recht. Sie ist nicht, um mit Neumeyer[3] zu reden, eine Wissenserklärung, sondern eine Willenserklärung.

Die Verkehrskarte ist auch nicht eine bloße Bedingung für die Ausübung des Verkehrsrechts. Wollte man

3) Neumeyer S. 26.

das annehmen, so müßte sich das Verkehrsrecht aus einem anderen Tatbestand als dem der Inhaberschaft der Verkehrskarte ergeben. In Frage kommen hierfür nur die Bestimmungen der Art. 260—270 G. A. Wie aber oben dargetan, geben diese Bestimmungen dem Kreise der Berechtigten nicht das Verkehrsrecht selbst, sondern lediglich den Anspruch auf Erteilung einer Verkehrskarte. Ueberhaupt ist von einem Verkehrsrecht in diesen Bestimmungen keine Rede. Es kann somit auch nicht angenommen werden, daß unabhängig von dem Besitz der Verkehrskarte ein Verkehrsrecht besteht, für dessen Ausübung die Verkehrskarte eine Bedingung bildet. Bestärkt wird die hier vertretene Ansicht noch durch den Wortlaut des G. A. (Art. 259 u. 271), nach dem das Verkehrsrecht einzig und allein von der Inhaberschaft der Verkehrskarte abhängig gemacht ist. Danach ist sie es allein, die dem Inhaber das Recht zum Verkehr gibt.

Die Verkehrskarte gibt dem I n h a b e r die Verkehrsbefugnis. Wer ist Inhaber einer Verkehrskarte?

In jedem Falle und von vornherein ist anzunehmen, daß als Inhaber immer nur derjenige bezeichnet werden kann, der mit der in der Verkehrskarte bezeichneten Person identisch ist. Wie aus Art. 259 G. A.[4] hervorgeht, ist die Verkehrskarte ein Ausweispapier. Bei einem Ausweispapier, das auf eine bestimmte Person lautet — wie die Verkehrskarte — kann nach dem Sprachgebrauch immer nur derjenige der Inhaber sein, den dieses Ausweispapier auch tatsächlich ausweist[5]. Bei der Verkehrskarte kann das insofern noch weniger zweifelhaft sein, als der französische Text als den Berechtigten den titulaire bezeichnet. Bei diesem Wort ist die Beziehung zu dem in der Verkehrskarte Genannten noch mehr betont.

Ist man aber schon Inhaber eines Ausweispapieres, wenn ein solches überhaupt besteht, das auf die eigene Person lautet, ohne Rücksicht auf das Besitzverhältnis? Oder muß man erst in ein bestimmtes Besitzverhältnis zu diesem treten, um als Inhaber angesprochen werden zu können? —

---

4) Art. 259 G.A.: „Um den Verkehr innerhalb des Abstimmungsgebietes zu erleichtern, kommen die vertragschließenden Teile dahin überein, für einen Zeitraum von 15 Jahren, vom Tage des Ueberganges der Staatshoheit ab gerechnet, als besondere Ausweise „Verkehrskarten“ einzuführen.“

5) Der Inhaberbegriff ist kein einheitlicher. Er ist verschieden je nach dem Gegenstande, auf den er sich bezieht. Häufig bezeichnet man den Eigentümer, ein andermal den Besitzer und oft auch den Berechtigten als Inhaber.

Der Sprachgebrauch ist in dieser Beziehung nicht einheitlich. Erörterungen hierüber werden zu keinem brauchbaren Ergebnis führen. Dagegen können wir auf Grund der folgenden Ueberlegung einen Schluß auf den Inhaberbegriff des Art. 271 G. A. ziehen.

Wie schon aus oberflächlicher Betrachtung hervorgeht, ist die Verkehrskarte ein für den internationalen Personenverkehr bestimmtes Reisepapier, bei dem eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Paß nicht zu verkennen ist. Die Berechtigten aus derartigen Reisepapieren entsprechen bei der Verkehrskarte den Inhabern, nämlich den Berechtigten aus dieser. — Einer bis in das Mittelalter zurückreichenden Uebung, die wegen ihrer allgemeinen Bekanntheit und Ausschließlichkeit keines Beweises bedarf, entspricht es, daß derjenige, der sich auf die Berechtigung aus einem Reisepapier beruft, dieses auch vorweisen muß. Daß diese Verpflichtung auch für den Verkehrskarten-Inhaber besteht, wird man bei der offenbaren Aehnlichkeit der Institute annehmen müssen. — Weiterhin können wir das Bestehen einer solchen Verpflichtung aus Art. 259 G. A., in Verbindung mit §§ 1, 2, P. V. ersehen. In den beiden ersten Paragraphen der P. V. ist eine Ausweispflicht festgestellt. Zwar könnte diese für die Inhaber von Verkehrskarten unbeachtlich sein. Jedoch ist aus Art. 259 G. A. zu entnehmen, daß die Verkehrskarteninhaber dieser Verpflichtung nicht enthoben sind. Nach dieser Bestimmung ist die Verkehrskarte als besonderer Ausweis geschaffen. Wenn nun die Verkehrskarte, wie oben festgestellt, nicht darüber ausweist, daß für den Inhaber unabhängig von ihr ein Verkehrsrecht besteht, worüber sollte sie dann als Ausweis dienen, wenn nicht immer dann, wenn ein Ausweis über die Person verlangt wird. Darin sehen wir, daß von dem G. A. die von den Staaten gesetzlich angeordnete Ausweispflicht respektiert wird.

Aus der Pflicht des Berechtigten, die Verkehrskarte vorzuweisen, wo immer er sich auf die aus ihr fließenden Rechte beruft, ergibt sich naturgemäß, daß er eine solche tatsächliche Gewaltherrschaft über die Verkehrskarte haben muß, die ihn zu dem jederzeitigen Vorweisen befähigt. Diese Befähigung gehört zu dem Inhaberbegriff des Art. 271

G. A., da Inhaber und Berechtigter[6] im Sinne dieses Artikels dasselbe sind.

Berechtigter Inhaber einer Verkehrskarte ist demnach diejenige Person, die mit der in der Verkehrskarte bezeichneten identisch ist und in einem derartigen Gewaltverhältnis zu der Verkehrskarte steht, daß sie jederzeit in der Lage ist, sie vorzuweisen.

Dieses Ergebnis wird praktisch meist gar nicht in Zweifel gezogen werden. Aber es gibt Fälle, wo dies nicht als Selbstverständlichkeit erscheinen mag. So z. B. beschäftigte ein Strafgericht folgender Fall: Eine Person, von der als erwiesen angenommen wurde, daß sie eine gültige Verkehrskarte besitze, hatte die Grenze unter Vorzeigung einer auf eine dritte Person lautende Verkehrskarte überschritten. Der Angeklagte hatte sich diese von dem Dritten geborgt, da er seine eigene, die zu Haus in seinem Schreibtisch lag, mitzunehmen vergessen hatte. Nach § 1 P. St. V. hat der Angeklagte bestraft werden müssen. Die Bestrafung hätte nicht erfolgen können, wenn festgestellt worden wäre, daß der Angeklagte dennoch Inhaber seiner eigenen Verkehrskarte gewesen wäre, da die Berechtigung sich dann aus Art 271 G. A. ergeben hätte. Nach der obigen Definition kann aber von einer Inhaberschaft keine Rede sein, da das hier geforderte Besitzverhältnis hier nicht vorlag.

Die Verkehrsberechtigung im Sinne des Art. 271 G. A. steht dem Inhaber zu, wobei es gleichgültig ist, ob der Inhaber zu den in den Art. 260 bis 270 G. A. aufgeführten Personen gehört oder nicht. Es ist völlig ohne Bedeutung, welches die Ursachen für die Ausstellung waren. Der Inhaber genießt auch die uneingeschränkten Verkehrsrechte, wenn es offen zu Tage liegt, daß ihm eine Verkehrskarte nicht hätte erteilt werden dürfen.

Eine sachliche Nachprüfung, d. h. eine Prüfung, ob die nach Art. 260 bis 270 G. A. die Erteilung rechtfertigenden Umstände vorliegen, findet weder durch die Grenzübergangsstellen und die Kontrollbeamten im Innern des Abstimmungsgebietes noch durch die Strafgerichte statt. § 75 P. B. wird entsprechend anzuwenden sein.

Eine Prüfung seitens der Kontrollbeamten darf sich nur auf das Vorliegen der Voraussetzngen für die Ver-

6) Zu unterscheiden von dem Berechtigten der Art. 260 ff. G.A.!

kehrsberechtigung erstrecken. Das sind aber nur: die Ordnungsmäßigkeit[7] der Verkehrskarte und die Identität des Inhabers. Die Identitätsprüfung darf nur in einem Vergleich der Angaben in der Verkehrskarte mit der äußeren Person des Inhabers erfolgen.[8]

Ist in dieser Beziehung nichts einzuwenden, so darf der Reisende in der Verkehrsberechtigung, die ihm Art. 271 G. A. gibt, nicht behindert werden. Das Verkehrsrecht endigt einzig und allein durch den Wegfall einer der Voraussetzungen. — Es endigt insbes. durch die Entziehung der Verkehrskarte. Diese kann nur nach Maßgabe der Art. 286 ff. G. A. durch die Ausstellungsbehörde oder die Gegenzeichnungsbehörde erfolgen. Der einzelne Kontrollbeamte ist hierzu nicht berechtigt, es sei denn, daß er als Organ der Ausstellungs- oder Gegenzeichnungsbehörde handelt. — Die Verkehrsberechtigung endigt auch, wenn die Entziehung ungerechtfertigter Weise erfolgte, denn durch die Entziehung — gleichgültig aus welchen Motiven sie geschah — zerstört den Kreis der Voraussetzungen für das Verkehrsrecht.[9].

3. Kapitel.

Der Besitz der Verkehrskarte als Inhaber gibt diesem das Recht, die Grenze zwischen beiden Teilen des Abstimmungsgebietes beliebig oft ohne Paß und ohne Sichtvermerk zu überschreiten. Natürlich muß der Inhaber die Verkehrskarte den Grenzübergangsstellen zur Kontrolle vorweisen, wenn dies von ihm verlangt wird. Irgend einer Sonderberechtigung oder eines Sonderausweises bedarf er in keinem Falle. Zwar wird nach § 1 P. V. sowohl ein Paß als auch ein Visum zum Grenzübertritt gefordert; aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 271 G. A. besteht für den Verkehrskarten-Inhaber diese Verpflichtung nicht. Er hat einen Anspruch, daß ihm die Grenzüberschreitung gestattet wird, und zwar zu jeder Tageszeit und an allen Orten, soweit nicht die Art. 272 ff G. A. oder Sonderabreden dem entgegenstehen. Art. 272 G. A. enthält insbes. die Beschränkung auf bestimmte Uebergangsstellen und Art. 278

7) Vgl. S. 3.

8) Sollte man noch einen anderen Nachweis verlangen dürfen, so wäre ja der in Art. 259 G.A. erwähnte Zweck der Verkehrskarte, als Ausweis zu dienen, verfehlt.

9) Unbenommen bleibt es natürlich dem Geschädigten, zur Wiedererlangung der Verkehrskarte die Rechtsmittel der Art. 292 ff. G.A. anzuwenden.

G. A. Bestimmungen über allgemeine Verkehrseinschränkungen und Verkehrssperren. Hierunter fällt auch die Festlegung der Verkehrszeiten auf bestimmte Stunden des Tages. Darüber scheinen jedoch die deutschen und die polnischen Verwaltungsbehörden gegensätzlicher Anschauung zu sein; denn während auf polnischer Seite der Verkehr den Verkehrskarteninhabern regelmäßig nur in den allgemeinen Verkehrsstunden gestattet ist, gestattet die deutsche Behörde den Verkehrskarten-Inhabern die Grenzüberschreitung zu allen Tages- und Nachtzeiten, auch außerhalb der allgemeinen Verkehrsstunden. Zu letzterem ist jedoch m. E. kein Staat verpflichtet. Zwar heißt es in Art. 271 G. A., daß das Ueberschreiten der Grenze „beliebig oft“ — also unbeschränkt in der Häufigkeit — geschehen könne, das heißt aber noch nicht: zu allen Tageszeiten. Eine allgemeine Verkehrseinschränkung auf bestimmte Tagesstunden widerspricht daher noch nicht dem Wortlaut des Art. 271 G. A. — — Auf Grund des Art. 278 G. A. können aber nicht gesetzliche Maßnahmen erfolgen, nach denen für den Grenzübertritt (und auch für den Verkehr innerhalb des Abstimmungsgebiets) eine besondere Erlaubnis oder ein anderer Ausweis als die Verkehrskarte verlangt wird.

4. Kapitel.

Nach Art. 259 G. A. hat die Verkehrskarte die Aufgabe, innerhalb des Abstimmungsgebietes den Verkehr (circulation) zu erleichtern und nach Art. 271 G. A. gestattet sie dem Inhaber, in dem anderen Teile des Abstimmungsgebietes ungehindert zu verkehren (circuler librement). Es bedarf keiner Sondererlaubnis eines der beiden Staaten zum Aufenthalt in einem der beiden Teile des Abstimmungsgebietes, soweit dieser Aufenthalt nicht die Grenzen des „Verkehrs“ überschreitet. Falls diese Grenzen überschritten werden, ist der Verkehr rechtswidrig. Aber auch für den Fall, daß der Verkehrskarten-Inhaber diese Verkehrsgrenzen, die weiter unten festgelegt werden sollen, nicht überschreitet, läßt das G. A. eine Möglichkeit zu, einen unliebsamen Verkehrskarten-Inhaber aus dem Staatsgebiet zu entfernen, und zwar durch die Ausweisung. Das Ausweisungsrecht ist durch das G. A. nicht beschränkt worden. Art. 265 a in Verbindung mit Art. 286/1 b lassen das deutlich er-

kennen. Eine willkürliche Ausweisung ist aber keineswegs gestattet. Das würde dem Sinn der Einrichtung der Verkehrskarte widersprechen. Denn durch die Verkehrskarte soll dem Inhaber ein von der Willkür der Staaten unabhängiges Recht gewährt werden, sich im anderen Teile des Abstimmungsgebietes aufzuhalten. Ein willkürliches Ausweisungsrecht würde aber diese Aufgabe der Verkehrskarte praktisch zunichte machen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß das Ausweisungsrecht nur nach den im internationalen Verkehr anerkannten Grundsätzen ausgeübt werden darf.[10]

Wenn man nun anerkennt, daß das Ausweisungsrecht auch gegenüber den Verkehrskarteninhabern besteht, so muß man auch notwendigerweise annehmen, daß während der Zeit, für die die Ausweisung besteht, das Recht des Verkehrskarteninhabers (für den Fall, daß ihm die Verkehrskarte nicht entzogen wird) zum Aufenthalt und zum Grenzübertritt ausgeschaltet wird, da diese beiden Rechtsbefugnisse sich widersprechen. Endet die Ausweisungszeit, so lebt das Verkehrsrecht, das die Verkehrskarte gewährt, wieder auf.

Mit der erfolgten Ausweisung wird die Verkehrskarte selbst nicht ungültig; die Ausweisung rechtfertigt vielmehr nur die Entziehung (Art. 286/1 b G. A.). Erfolgt die Entziehung nicht, so ist zwar, wie oben dargetan, der Aufenthalt im Inlande durch den Besitz der Verkehrskarte nicht gerechtfertigt, ihre Ausweisfähigkeit, wie sie etwa § 2 P. V. fordert, hat sie aber damit nicht verloren.[11] Diese endigt einzig und allein durch die Entziehung, wie auch sonst das Verkehrsrecht bis auf den Fall der Ausweisung nur durch die Entziehung der Verkehrskarte erlischt.[12]

Für den Umfang der Aufenthaltsberechtigung ist die Feststellung des Verkehrsbegriffes im Sinne der Art. 259, 271 G. A. maßgebend. — Es würde zu keinem brauchbaren Ergebnis führen, auf die in den verschiedenen Wissenszweigen aufgestellten Definitionen des Verkehrsbegriffs einzu-

---

10) Inwieweit die Ausweisung nach den Grundsätzen internationaler Verkehrsfreiheit gerechtfertigt erscheint, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden. Es sei hier lediglich auf die einschlägige Literatur hingewiesen, wie u. a.: Bar Bès de Berc, Borchard, Bornhak, Brisch, Conta, Chantre, Fleischmann 1924, Floegel, Glanzmann, Haeker, Harm, Heinrichs, Horn, Langhard, Lehmann, Martini, Martitz, Moore IV, Oppenheim, Orelli, Overbeck, Rosenfeld, Sand, Sousek, Spiropulos, Wolzendorff, Jellinek.

11) Vgl. Kap. V und VI.

12) Vgl. S. 3 f.

gehen, da dieser je nach dem Gegenstande der Betrachtung ein verschiedener ist. Hier wird man aus dem Sprachgebrauch heraus, unter Berücksichtigung des Sinnes des ganzen Vertragswerkes, die Begriffsbestimmung ableiten müssen.

Der Sprachgebrauch des Wortes „Verkehr"[13] ist sehr weit. Man spricht von Reiseverkehr, Fremdenverkehr, Ferienverkehr, Badeverkehr, Geschäftsverkehr, Auto-, Eisenbahn- und Fußgängerverkehr usw. Allen diesen Arten von Verkehr ist eigentümlich, daß es sich immer um eine gewisse Bewegung, eine Unbeständigkeit des Aufenthalts handelt. Von Verkehr redet man immer nur dann, wo eine gewisse Häufigkeit der Erscheinungen vorliegt oder wenigstens ihre Wiederholbarkeit ohne besondere Schwierigkeiten gegeben ist. Die Einmaligkeit des Unternehmens, soweit diese durch die Natur der Sache bedingt ist, widerspricht dem Verkehrsbegriff. So kann man bei Forschungs- und Entdeckungsreisen nicht von Verkehr reden. — Dem Wesen des Verkehrs widerspricht die Ständigkeit des Aufenthalts. Daher fällt die Wohnsitz-[14] und Niederlassungsbegründung nicht unter den Verkehrsbegriff. Aber andererseits fällt nicht schon jedes Verweilen an einem Orte außerhalb des Rahmens des Verkehrens. Der Besuch des Theaters, der Schule, einer Gaststätte geschieht immer noch im Rahmen des Verkehrs. Selbst einen längeren Besuch wird man hierher zu zählen haben, wenn nur der Charakter des Besuches gewahrt ist, und nicht etwa eine Wohnsitzbegründung vorliegt. Als Verkehr ist auch anzusehen das Aufsuchen eines Badeortes zur vorübergehenden Kur, oder ein Gebirgsausflug oder eine, wenn auch durch Wochen ausgedehnte Geschäftsreise. Stets werden auch Reisen unter den Verkehrsbegriff fallen, die die Erfordernisse und Gewohnheiten des täglichen Lebens mit sich bringen, so z. B. das Aufsuchen der Arbeitsstätte. Nicht dagegen wird man z. B. hinzurechnen einen längeren Aufenthalt zum Zwecke der Ausführung einer größeren Arbeit, etwa den Bau eines Hauses. Hier handelt es sich um eine, wenn auch befristete, Niederlassung.

---

13) Zu beachten ist dabei, daß es sich hier immer nur um Personenverkehr handelt.

14) Bei der Wohnsitz- (und auch Niederlassungs-) begründung kommt es hier nicht auf das Alter oder die Stellung in der Familie an wie im B.G.B. Wohnsitz- und Niederlassungsbegründung sind hier lediglich als Rechtshandlungen zu würdigen, deren jeder fähig ist.

So weit geht der Begriff des Verkehrs im allgemeinen Sprachgebrauch, und er wird auch durch den Sinn des ganzen Vertragswerkes nicht eingeschränkt. Die große Linie des Vertragswerkes ist, abgesehen von dem Minderheitenschutz die, bestehende Beziehungen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und familiärer Art eine Reihe von Jahren ungestört fortbestehen zu lassen —, soweit es Staatsautorität und Staatswohl zulassen.[15] Das durch die weite Fassung des Verkehrsbegriffs sich u. U. ergebende Mehr in der Freizügigkeit ist im Verhältnis zu den ohnehin und in jedem Falle gewährten Verkehrsrechten zu gering, um darin eine Gefährdung der Staatsautorität oder des Staatswohls erblicken zu können. Aus der Tendenz des Vertrages heraus ist daher eine Einschränkung des Verkehrsbegriffs nicht zu folgern.

Ist der Verkehrsbegriff durch die allgemeine Tendenz des G. A. nicht eingeschränkt, so ist er andererseits auch nicht erweitert. Das G. A. will den verkehrsberechtigten Bewohnern nach Möglichkeit die Reisefreiheit gewähren, wie sie vor der Grenzziehung bestanden hat. Würden nun aber die Staatsangehörigen auf Grund der Rechte aus der Verkehrskarte ihre Lebenszentren in den anderen Teil des Abstimmungsgebietes verlegen können, wie das bei der Wohnsitz- und Niederlassungsverlegung der Fall ist, so würden sie dadurch praktisch wirtschaftlich die Zugehörigkeit zu dem anderen Staatsgebiet begründen. Dieses Ausscheiden aus dem eigenen Staatskörper könnte somit erfolgen, ohne die sonst im Interesse des Staates an die Wohnsitzverlegung und Auswanderung (und um eine solche handelt es sich praktisch in vielen Fällen) geknüpften Bedingungen zu erfüllen. Eine solche Interessengefährdung ist aber nicht gewollt.[16] Es ist daher auch aus der Tendenz des G. A. auf eine Erweiterung des Verkehrsbegriffs, wie oben nach dem Sprachgebrauch ermittelt, nicht zu schließen.

Dagegen finden wir in Art. 260 G. A. in einigem Beziehungen eine deutliche Bestätigung der hier entwickelten Ansicht über den Umfang der Verkehrsberechtigung. Nach § 1/1 a u. b erhalten alle Personen eine Verkehrskarte, „die

15) Vgl. die Präambel zum G.A. u. Art. 260 G.A. § 1. Im übrigen ist hier nicht der Raum, um das im Einzelnen darzutun.
16) Vgl. die Präambel zum G.A.

seit spätestens dem 1. Januar 1921 ununterbrochen a) im Abstimmungsgebiete wohnen und dort den Mittelpunkt ihrer persönlichen Beziehungen haben oder b) in dem einen Teile des Abstimmungsgebietes wohnen und in dem anderen Teile eine Recht und guten Sitten nicht zuwiderlaufende regelmäßige oder berufliche Tätigkeit ausüben oder eine solche vor dem 1. Januar 1927 aufnehmen". Wenn sie die Verkehrskarte aus den genannten Gründen erhalten, so muß auch angenommen werden, daß die erteilte Verkehrskarte ihnen die Verkehrsfreiheit gewährt, um diese persönlichen Beziehungen pflegen, bezw. der beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können. Damit hat aber ein Teil der oben aufgeführten Rechte hier ausdrücklich Erwähnung gefunden. Insbes. ist hieraus zu ersehen, daß das Recht zu Besuchen persönlicher Art gesichert ist, da die Pflege persönlicher Beziehungen im wesentlichen in Besuchen besteht. Eine zeitliche Beschränkung der Besuche erscheint auch hiernach nicht angängig, da die persönlichen Beziehungen oft einen Besuch von längerer Dauer rechtfertigen können.

Nach der gefundenen Begriffsbestimmung des Verkehrs wird man in jedem einzelnen Falle die besonderen Umstände, insbes. Lebensverhältnisse und Gewohnheiten zu prüfen und danach zu entscheiden haben, inwieweit die Grenzen der gewährten Rechte gewahrt sind. Praktisch wird die Fragestellung dahin gehen: Liegt eine Wohnsitz- oder Niederlassungsbegründung in dem anderen Teile vor? Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich um Verkehr im Sinne der Art. 259, 271 G. A. [17]

Bei der hier gefundenen Begriffsbestimmung kann es grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Länge der Aufenthaltszeit ankommen, wenn diese auch nicht gerade unberücksichtigt zu bleiben braucht. Oft wird sogar ihre Berücksichtigung erheblich zu der Feststellung beitragen, ob es sich um eine Wohnsitz- oder Niederlassungsbegründung handelt. Eine bestimmte Zeitspanne in den Verkehrsbegriff aufzunehmen, geht jedoch nicht an. Insofern muß eine Anordnung des Regierungspräsidenten in Oppeln[18], die auch aus andern, später zu erörternden Gründen für die Auslegung

---

17) Diese negative Fassung weist kleine Unstimmigkeiten auf, da auch Reisen nicht immer unter den Verkehrsbegriff fallen; vgl. S. 11.

18) Vgl. S. 19 Anm. 26.

des G. A. nicht berücksichtigt werden kann, Anlaß zu Bedenken geben.

5. Kapitel.

In den vorausgegangenen Betrachtungen ist dargetan, inwieweit die Verkehrskarte dem Inhaber das Recht gibt, sich in dem anderen Teile des Abstimmungsgebietes aufzuhalten. — Unabhängig von einer Aufenthaltsberechtigung besteht im deutschen Paßrecht für jeden Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, die Pflicht, sich durch einen Paß oder Paßersatz über seine Person auszuweisen (§§ 2—4 P. V.). Diese Gesetzesvorschrift findet auch in ihrer grundsätzlichen Regelung auf Inhaber von Verkehrskarten Anwendung; denn wie oben S. 6. ausgeführt, ist der Fortbestand der von einem Staate erhobenen Ausweisverpflichtung paßrechtlicher Art vom G. A. anerkannt.

Diese Verpflichtung hat nichts mit der Aufenthaltsberechtigung, wie sie oben festgestellt worden ist, als solcher zu tun. Aufenthaltsbefugnis und Ausweisfähigkeit sind streng voneinander zu scheiden. Eine Urkunde kann die Aufenthaltsberechtigung geben, ohne zum Ausweise gem. §§ 1, 2 P. V. zu genügen und umgekehrt. Gewährt eine Urkunde Aufenthaltsrecht, so ist damit noch nicht gesagt, daß sie auch zum Ausweise gemäß §§ 1, 2 P. V. genügt. In jedem Falle ist die paßrechtliche Ausweisfähigkeit besonders zu prüfen.[19] Es ist gleichgültig, ob der Ausländer Aufenthaltsbefugnis im Reichsgebiete hat oder nicht, immer hat er der Ausweispflicht der §§ 2, 3 P. V. nachzukommen, und macht sich gem. § 1 Zifer 12 P. St. V. strafbar, wenn er dies nicht befolgt.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Verkehrskarte als Ausweis im Sinne dieser Vorschriften anzusehen ist, und ob insbes., die Verkehrskarte als Paß oder Paßersatz im technischen Sinne angesprochen werden kann. Nach Maßgabe der P. V. vermag nur der Paß oder Paßersatz den erforderlichen Ausweis zu erbringen. Das nächstliegende wäre

19) Verschwommen sind häufig Aufenthaltsrecht und Ausweisfähigkeit beim Paßersatz, wo mit dessen Erteilung in der Regel auch die Aufenthaltserlaubnis als erteilt gilt. Der Unterschied tritt aber auch hier hervor, da in den meisten Fällen die jeweilige Aufenthaltserlaubnis zeitlich beschränkt ist, während die Ausweisfähigkeit — gleichbedeutend mit der Gesamtgültigkeit — weit länger befristet ist. — Deutlicher tritt der Unterschied beim Paß hervor, wo der Paß ohne Visum als Auweis gem. § 2 P.V. genügt, während die Aufenthaltserlaubnis erst mit dem Visum als erteilt anzusehen ist.

daher zu prüfen, ob die Verkehrskarte als Paß oder Paßersatz im technischen Sinne anzusehen ist. Das soll auch geschehen, jedoch erst weiter unten im VI. Kapitel. Zunächst soll hier geprüft werden, ob die Verkehrskarte nicht auf Grund der Vorschriften des G. A. an Stelle des geforderten Passes oder Paßersatzes tritt, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Paß oder Paßersatz nach Maßgabe der P. V. und der P. B. anzusehen ist, ob also in Bezug auf die Verkehrskarte eine Ausnahme von §§ 2, 3 P. V. insofern geschaffen ist, als zwar die Ausweispflicht gemäß dieser Vorschrift nach wie vor besteht, als aber dieser Ausweispflicht auf Grund der Vorschrift des G. A. durch die Verkehrskarte selbst genügt wird, ohne überhaupt zu erörtern, wie weit bei ihr die Vorschriften, die für den Paß oder Paßersatz bestehen, gewahrt sind.

Ist das, wie später zu erweisen ist, der Fall, so würde die Verkehrskarte tatsächlich eine dem Paß sonst eigentümliche Funktion ausüben und insofern Paß-„Ersatz" sein. Das ist aber nicht ein Paßersatz im technischen Sinne. Als Paßersatz im technischen Sinne gelten nur die in § 27 P. B. aufgeführten Ausweispapiere. Alle anderen Urkunden, die irgend eine dem Paß sonst eigentümliche Funktion ausüben, könnte man als Paßersatz im weiteren Sinne bezeichnen. Der Paßersatz im technischen Sinne steht zu dem Paßersatz im weiteren Sinne in demselben Verhältnis wie das formelle zum materiellen Recht. In dieser Arbeit wird aber, um Irrtümer zu vermeiden, von dem Paßersatz im weiteren Sinne überhaupt nicht als von einem Paßersatz gesprochen.[20]

Art. 259 G. A. sagt, daß die Verkehrskarte zum Ausweise geschaffen sei. Das kann zunächst nicht die Bedeutung haben, daß sie darüber ausweisen soll, daß der Inhaber das Verkehrsrecht besitze; denn, wie oben S. 4 dargelegt, ist sie nicht ein Ausweis über ein unabhängig von ihr bestehendes Verkehrsrecht. Mit ihrem Besitze selbst kommt ja erst das Verkehrsrecht zustande.

Worüber soll sie aber dann Ausweis sein? — Das nächstliegende ist doch die Annahme, daß sie in ihrem Geltungsbereich als bes. Ausweis über die Person dienen soll,

20) In bewußter Inkonsequenz hierzu steht allerdings der Titel der Arbeit. Dort ist unter Paßersatz der Paßersatz im weiteren Sinne verstanden.

wo immer im Paßwesen ein solcher verlangt wird, also auch im Falle der §§ 2, 3 P. V.[21] — Diese Annahme findet auch eine Stütze darin, daß nach Art. 259 G. A. die Verkehrskarte der „Erleichterung des Verkehrs im Oberschlesischen Abstimmungsgebiete". zu dienen bestimmt ist. Wo liegen nun aber in erster Linie für den Ausländer Schwierigkeiten, die der Erleichterung bedürften? Darauf gibt es nur eine Antwort: in dem Paßwesen.[22] Die Besorgung eines Passes bereitet häufig nicht unerhebliche Schwierigkeiten, ist oft auch mit nicht unbedeutenden Ausgaben verknüpft. Diese Umstände wären geeignet, den Verkehr im Abstimmungsgebiete nicht unerheblich zu erschweren. Der Verkehr könnte sogar durch die Willkür eines Staates beschränkt oder unmöglich gemacht werden, indem dieser den Verkehrsberechtigten keinen Paß oder Paßersatz erteilt. Um alle die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, soll die Verkehrskarte jedes Paßpapier überflüssig machen. Nur so kann die beabsichtigte Erleichterung gedacht sein.

Auch in Artikel 271 G. A. findet sich eine Stütze der hier vertretenen Ansicht. Dieser Artikel garantiert einen „ungehinderten" Verkehr. Zunächst sei festgestellt, daß hiermit nicht eine Beseitigung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Hindernis gemeint sein kann.[23] Man könnte aber an verschiedene Einschränkungen und Pflichten denken, denen auch die eigenen Staatsbürger unterworfen sind, insbes. polizeilicher Art. Daß aber die Verkehrskarten-Inhaber nach dem Willen des G. A. diesen ebenso unterworfen sind wie die eigenen Staatsbürger, ergibt sich aus einem Vergleich mit Art. 43 G. A. Die hier aufgeführten Wohnsitzberechtigten nehmen doch auf der Skala der Rechte eine höhere Stellung ein als die Verkehrskarten-Inhaber, da sie nicht nur das Wohnrecht im anderen Teile haben, sondern selbstverständlich auch das Recht zum Verkehr. Diese sind aber den Vorschriften, die für die eigenen Staatsangehörigen

---

21) Diese Ansicht findet im Folgenden nur deswegen eine so eingehende Erörterung, weil das O.L.G. Breslau in einigen, unten noch näher zu behandelnden Entscheidungen vgl. VI. Kap. S. 28) die Ansicht vertritt, daß neben der Verkehrskarte noch ein besonderer Paß oder Paßersatz erforderlich sei.

22) Man könnte auch daran denken, daß die Verkehrskarte eine Erleichterung bei der Zollkontrolle bringen soll. Diese Erleichterung ist aber, wie aus Art. 276 G.A. hervorgeht, nicht gewollt; also kann sich auch die in Art. 259 G.A. gewollte Erleichterung nicht darauf beziehen, wie auch überhaupt nicht auf alle Einschränkungen der Art. 272 ff. G.A. aus demselben Grunde.

23) Vgl. Anm. 22.

gelten, auch unterworfen.[24] Wieviel mehr müssen es dann die Verkehrskarten-Inhaber sein! —

Wenn nun aber das „ungehindert“ sich nicht auf diese Hindernisse beziehen kann, auf welche soll es sich dann beziehen, wenn nicht auf die paßrechtlicher Art! Es kann also mit dem ungehinderten Verkehr des Art. 271 G. A. ebenso nur ein von den bestehenden Paßhindernissen befreiter Verkehr gemeint sein; allerdings nur insoweit, als die Verkehrskarte an Stelle des geforderten Passes oder Paßersatzes tritt.

Schließlich finden wir auch noch in Art. 271 Abs. II G. A. einen Beweis für die hier vertretene Ansicht. Beim Ueberschreiten der Grenze, die das Abstimmungsgebiet von dem übrigen Gebiet der beteiligten Staaten trennt, hat der Inhaber einer Verkehrskarte die allgemeinen Paßbestimmungen zu erfüllen. Das ist eine an sich selbstverständliche Bestimmung. Jedoch können wir aus ihr den Schluß ziehen, daß für den Aufenthalt im Abstimmungsgebiet diese Paßbestimmungen nicht auch zu erfüllen sind. Denn wäre das nicht der Fall, so wäre dieser Hinweis unverständlich, weil doch offenbar ein Gegensatz bezeichnet werden sollte.

Hingewiesen sei hier auf ein Moment, das gegen die hier vertretene Ansicht sprechen könnte. In Art. 271 G. A. heißt es dort, wo von dem Grenzübertrittsrecht gesprochen wird, daß dieser „ohne Paß und ohne Sichtvermerk“ erfolgen könne, während es bei der Bestimmung über den ungehinderten Verkehr innerhalb des Abstimmungsgebietes nicht gesagt ist. Man könnte nun verleitet sein, die Schlußfolgerung (argumentum e contrario) zu ziehen, wie sie

---

24) Hier sei in Bezug auf die Auslegung des Art. 43 G.A. ein Urteil des O.L.G. Breslau erwähnt vom 13. Juli 1926 (18 a/3 S. 257/26). In diesem heißt es u. a.: „Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Angeklagte als polnischer Staatsangehöriger, der zur Zeit des Ueberganges der Staatshoheit (15. 6. 1922) und schon vor dem 1. Januar 1922 im deutschen Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes gewohnt hat, nach Art. 41 Abs. 5 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien dort für 15 Jahre wohnberechtigt ist. Denn dieses Wohnrecht gibt ihm nach Art. 43 nur die Befugnis, seinen Beruf oder seine Erwerbstätigkeit weiter im deutsch gebliebenen Abstimmungsteil auszuüben, und es dürfen ihm als Ausländer darin keine Schwierigkeiten gemacht werden. Dieses Wohnrecht ändert aber an den für Ausländer bestehenden allgemeinen Paßvorschriften von 1919 nichts, die bereits zur Zeit des Inkrafttretens des oberschlesischen Abkommens und schon am 10. Februar 1920, dem Tage der Besetzung des Abstimmungsgebietes, dort gegolten haben und weiterhin dort in Kraft geblieben sind. (Art. 1 §§ 1 und 3 des Genfer Abkommens).“ — Die Auffassung des O.L.G. kann nicht geteilt werden. Die Wohnberechtigten sind (mit Ausnahme der in Satz 1 getroffenen Beschränkung) „ n u r den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, die für die eigenen Staatsangehörigen gelten“. Von diesen wird aber nach dem zur Zeit geltenden Recht kein Paß oder Paßersatz zum Ausweise für den Aufenthalt im Inlande verlangt. Satz 1 des Art. 43 kann hier keine Anwendung finden, da sich die dort genannten Beschränkungen nur auf die Ausübung des Berufs und der Erwerbstätigkeit be-

auch im Ergebnis vom O. L. G. Breslau vertreten wird,[25] daß eben im Gegensatz zu jenem bei diesem ein besonderes Paßpapier erforderlich sei. Dieses Moment will jedoch bei der vielseitigen Beweisführung für die hier vertretene Auffassung nichts besagen. Ueberdies sprechen gegen die gegensätzliche Auffassung folgende Ueberlegungen, bezw. lassen die Fassung in Art. 271 G. A. verständlich erscheinen. Wenn in Art. 271 G. A. beim Grenzübertritt besonders betont wird, daß dieser ohne Paß und Sichtvermerk geschehen könne, und dies beim Verkehr nicht geschieht, so mag das wohl nur deswegen erfolgt sein, weil die Paßkontrolle beim Grenzübertritt praktisch im Vordergrunde steht. — Die der hier vertretenen Auffassung widersprechende Regelung würde auch insofern ein Kuriosum darstellen, als beim Grenzübertritt selbst weder ein Paß noch ein Sichtvermerk verlangt werden dürfte, daß aber, sobald das Ueberschreiten der Grenze vollzogen ist, Paß und Sichtvermerk gefordert werden dürfte. Man muß doch berücksichtigen, daß die Fremdenkontrolle in der Praxis in der Hauptsache an die Grenze verlegt wird. Soll man dort nicht verlangen dürfen, was einen Moment später Pflicht wird?

Somit ist — im Gegensatz zu der Auffassung des O. L. G. Breslau — dargetan, daß die Verkehrskarte in ihrem Geltungsbereich immer dort den Paß oder Paßersatz ersetzt, wo von den Staaten ein solcher zum Ausweise über die Person gefordert wird. Es ist somit auch der Vorschrift der §§ 2, 3 P. V. Genüge getan, wenn der Ausweis über die Person an Stelle des Passes oder Paßersatzes durch die Verkehrskarte erfolgt.

6. Kapitel.

In dem vorhergehenden Kapitel ist dargetan, daß die Verkehrskarte zum Ausweise über die Person gem. §§ 2, 3 P. V. genügt, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Paß oder Paßersatz im technischen Sinne anzusehen ist oder nicht. In den folgenden Betrachtungen soll der Versuch gemacht

ziehen. Anders würde es sein, wenn es in Art. 43 etwa heißen würde: „bei redlicher Ausübung . . . usw.“ Im übrigen bringt der französische Text die hier vertretene Auffassung noch deutlicher zum Ausdruck. Die Vorschriften, auf die das O.L.G. bei dieser Gelegenheit zum Beweise verweist (Art. 1 §§ 1 und 3 G.A.) kommen hier garnicht in Frage, da sie nur die Fortgeltung des bestehenden Rechts in dem dem polnischen Staate zudiktierten Teile betreffen.

25) Vgl. Anm. 45.

werden, die Verkehrskarte in das bestehende deutsche Paßrecht einzugliedern. Es wird sich erweisen, daß sie als Paßersatz im technischen Sinne, und zwar gem. § 27/b. P. B., anzusehen ist.

Welche besondere praktische Bedeutung diese Feststellung hat, wird am Ende dieses Kapitels gezeigt. Eine noch größere praktische Bedeutung erlangt sie für den Fall, daß die in dem vorangehenden Kapitel vertretene Ansicht nicht geteilt wird. Es würde dann nämlich die Verkehrskarte zum Ausweise gem. §§ 2, 3 P. B. genügen, zwar nicht deswegen, weil, wie in Kap. V angenommen, das G. A. sie an Stelle des dort vorgeschriebenen Passes bezw. Paßersatzes setzt, sondern weil sie sich nach dem z. Zt. bestehenden deutschen Paßrecht (außerhalb des G. A.) selbst als vollendeter Paßersatz im technischen Sinne qualifiziert.

Eine Bestimmung über die Verkehrskarte finden wir in § 95 P. B. Welchen Sinn hat diese? Sollten die Vorschriften des G. A. über die Verkehrskarte hier noch einmal anerkannt werden? Dessen bedarf es nicht, da dies schon durch Gesetz vom 11. Juni 1922 geschehen ist. — Sollte durch diese Bestimmung die Verkehrskarte in den Rahmen der deutschen Paßgesetzgebung hineingezogen werden? Oder sollte die Verweisung auf das G. A. die Verkehrskarte aus dem Rahmen der allgemeinen Paßgesetze herausheben? Welchen Sinn sollte letzteres haben? — Für keine dieser Fragen gibt es eine begründete und befriedigende Antwort. Der Zweck der Bestimmung bleibt rätselhaft. M. E. ist dieser Bestimmung im § 95 P. B. keinerlei Bedeutung beizumessen; sie wird daher auch im folgenden unbeachtet bleiben. Dies kann auch ohne Bedenken geschehen, da die Vorschrift des § 95 P. B. die Rechte des G. A. in keiner Weise antastet.

Eine weitere Bestimmung über die Verkehrskarte finden wir in einer Anordnung des Regierungs-Präsidenten in Oppeln vom 13. Februar 1926.[26] Als Rechtsverordnung

26) Diese Anordnung lautet: „Zwischen den deutschen und polnischen Behörden sind im Interesse der gleichmäßigen Handhabung in beiden Teilen des ehemaligen Abstimmungsgebietes über die Auslegung einiger Bestimmungen des Genfer Abkommens in Kattowitz am 10. 12. 25 folgende Vereinbarungen getroffen werden:

1. Es herrscht Einvernehmen darüber, daß Inhaber der Verkehrskarten von der persönlichen Meldepflicht befreit, aber verpflichtet sind, innerhalb 48 Stunden eine schriftliche Meldung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Forderung, eine Abmeldung vorzulegen, darf nicht gestellt werden.

kann sie jedoch nicht angesehen werden. Zunächst ist eine Veröffentlichung, wie sie das Gesetz vom 9. 8. 1924 (Ges. S. 597) verlangt, nicht erfolgt. Dem Regierungspräsidenten steht auch nicht die Befugnis zu, das G. A. betreffende Rechtsverordnungen zu erlassen. Lediglich Verwaltungsverordnungen kann er erlassen.[27, 28]

Schließlich haben die polnischen Behörden, wie der Verfasser von dritter Seite erfahren hat, die in der Verfügung erwähnten Zusagen widerrufen.

Danach kann die Anordnung des Regierungspräsidenten nur als Verwaltungsvorschrift gewürdigt werden, die die Auslegung der Vorschriften des G. A. zu beeinflussen nicht geeignet ist. — Jedoch ist sie insofern von Interesse, als aus ihr die Auffassung der Verwaltungsbehörden zu entnehmen ist. — Im übrigen sei hier auch bemerkt, daß, wie der Verfasser hat feststellen können, die Verwaltungsbehörden auf deutscher Seite trotz des Widerrufes von polnischer Seite nach Maßgabe dieser Vorschrift verfahren. — An entsprechender Stelle wird auf diese Verfügung noch zurückgekommen werden.

Von Instituten des deutschen Paßrechts kommen für einen Vergleich mit der Verkehrskarte der Paß und der Paßersatz in Frage. Was als Paß anzusehen ist, sagen die §§ 6, 25 P. V.[29] Welche Aufgaben der Paß hat, bestimmen in erster Linie die §§ 1, 2 P. V. Danach ist der Paß seinem wesentlichen Inhalte nach ein Ausweispapier im internationalen Personenverkehr. Wenn der Paß praktisch auch überaus häufig dazu gebraucht wird, bei vielen anderen Gelegenheiten den Inhaber über seine Personen auszuweisen, so erfüllt er diese Aufgabe nur wegen seiner Fähigkeit, die Identität der Personen mit anerkannter Sicherheit auszu-

---

Die deutschen Vertreter regen an, den Art. 271 des Genfer Abkommens dem Sinne nach dahin festzulegen, daß die Verkehrskarte dem Inhaber das Recht gibt, ohne besondere Aufenthaltsgenehmigung sich bis zu 2 Monaten in dem anderen Teile des Abstimmungsgebietes aufzuhalten. Sie schlagen ferner vor, falls eine Einigung über diesen Punkt nicht zustande kommen sollte, die Frage der Auslegung des Art. 271 dem Herrn Präsidenten der Gemischten Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Auf diesen Antrag erklärten die polnischen Delegierten, daß das Wojewodschaftsamt Katowice eine schriftliche Antwort in den nächsten Tagen der Regierung in Oppeln zukommen lassen werde.

2. Es herrscht Einvernehmen darüber, daß die Personen, die auf Grund des Art. 40 und 41 des Genfer Abkommens das Aufenthaltsrecht besitzen, weder einer besonderen Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, noch verpflichtet sind, sich einen Paß ihres Heimatsstaates zum Aufenthalt zu beschaffen. Auch unterliegen sie keiner periodischen Meldepflicht.

3. Gegen Personen, die nicht im Besitze gültiger Ausweispapiere ihres Heimatsstaates sind, darf mit Straf- und Ausweisungsmaßregeln nicht vorgegangen werden, wenn sie im

weisen; seine Bestimmung ist es nicht und diese weitere Verwendungsmöglichkeit gehört nicht zu seinem Wesen.[30]

Festgestellt sei hier, daß der Paß im geltenden deutschen Paßrecht weder eine Erlaubnis zum Grenzübertritt noch zum Aufenthalt im Inlande darstellt. Diese Befugnisse ergeben sich aus anderen Umständen. So kann die Befugnis allgemein erteilt sein (wie z. B. gegenüber den Staatsangehörigen von Oesterreich[31]) oder sie kann in jedem einzelnen Falle erteilt werden, wie es in der Regel durch die Erteilung des Sichtvermerks geschieht.[32] Der Paß bleibt lediglich Legitimationspapier.

Eine weitere Aufgabe des Passes ist nach dem geltenden deutschen Recht die, einen evtl. Sichtvermerk aufzunehmen. (§ 40 P. B.). Zum Wesen eines Passes gehört zwar nicht ein Sichtvermerk, jedoch aber die Fähigkeit, ihn aufzunehmen. Man wird daher bei der Feststellung des Wesens des Passes berücksichtigen müssen, daß er nicht nur die Fähigkeit hat, als Legitimationspapier im internationalen Personenverkehr zu dienen, sondern auch Träger von Sichtvermerken zu sein.

Ob die Verkehrskarte als Paß anzusehen ist, kann ohne eingehende Prüfung festgestellt werden. Sie genügt bei weitem nicht den strengen Anforderungen, die die §§ 6, 25 P. B. erheben, insbesondere fehlt bei ihr die Personenbeschreibung, die bei allen Arten von Pässen im technischen Sinne gefordert wird.

Anders verhält es sich mit dem Paßersatz. Gemeint ist hier, wie auch immer im folgenden, der Paßersatz im technischen Sinne, also ein den §§ 27 ff. P. B. entsprechendes Ausweispapier.[32*]

Besitze einer Bescheinigung der zuständigen Konsulatsbehörde sind, daß in ihrer Angelegenheit Schritte unternommen wurden. Den Personen muß eine angemessene Frist zur Beibrngung der erforderlichen Ausweispapiere gelassen werden.

Die Vereinbarungen zu Punkt 2 werden hierdurch nicht berührt.

Fälle von Ausweisungen, die entgegen den vorstehenden Vereinbarungen vorgenommen sind, sollen behufs Rücknahme der Ausweisungsverfügung wohlwollend geprüft werden.

Die Stellungnahme des Wojewoden in Katowice zu dem deutschen Vorschlag zu Punkt 1 Abs. 2 hinsichtlich der Auslegung des Art. 271, nach dem Verkehrskarteninhaber ohne besondere Aufenthaltsgenehmigung berechtigt sein sollen, sich bis zu zwei Monaten im anderen Teil des Abstimmungsgebietes aufzuhalten, steht noch aus. Wenn auch die Zustimmung des Wojewoden in Kattowitz zu diesem Punkt noch fehlt, halte ich es doch jetzt für angezeigt, vorläufig hiernach zu verfahren.

Sobald mir die Nachricht des Wojewoden vorliegt, gebe ich hierüber weitere Nachricht. Meine Rundverfügung vom 12. 12. 1924 — I. f. 4. Nr. 14 058 — wird hierdurch entsprechend abgeändert.

Aus Anlaß einiger Anfragen mache ich noch besonders auf den § 95 der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. 6. 1926 (R.G.Bl. Teil I S. 613) auf-

Was ein Paßersatz seinem Wesen nach darstellt, darüber kann nur wenig einheitliches gesagt werden. Nur soviel steht von vornherein fest, daß er eine Urkunde ist, die, ähnlich wie der Paß, zum Ausweise im internationalen Personenverkehr dient, aber an die Rechte, die der Paß gewährt, nicht heranreicht oder in formeller Beziehung den Anforderungen, die an den Paß gestellt werden, nicht genügt.

Ein Moment, das, wie sich noch erweisen wird, für die Verkehrskarte erheblich ist, sei hier noch festgestellt: Alle Arten von Paßersatz, die auf § 27 P. V. beruhen, haben grundsätzlich die Ausweisfähigkeit gem. § 1 Abs. I und § 2 P. V. Zwar bestimmt § 3 P. V., daß ein Paßersatz als genügender Ausweis für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiet vom Reichsminister des Innern zugelassen werden kann. Der Reichsminister des Innern hat aber in dem § 27 P. V. diese Unterscheidung nicht getroffen, sondern die dort aufgeführten Papiere uneingeschränkt als Paßersatz erklärt. Es ist daher anzunehmen, daß ein Paßersatz gem. § 27 P. V. grundsätzlich sowohl die Befähigung des § 1 Abs. I als auch des § 3 P. V. hat. Natürlich kann auch für den Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

Krause sagt in Anm. 1 zu § 27 P. V.: „In welchem Umfange das einzelne als Paßersatz zugelassene Ausweispapier bestimmt ist, einen Paß zu ersetzen, ist jeweils aus der für das betreffende Papier vorgesehenen Regelung zu entnehmen." Dies halte ich für richtig, soweit die in § 3 P. V. nicht erwähnten Rechte nicht in Frage kommen,

---

merksam, nach dem auf Grund des Art. 271 des Genfer Abkommens für den Verkehr innerhalb des oberschlesischen Abstimmungsgebietes die Verkehrskarte ohne Paß und ohne Sichtvermerk genügt.

Die Verkehrskarte bildet demnach innerhalb des Abstimmungsgebietes sowohl einen Paß- wie einen Sichtvermerksersatz."

27) Das Recht, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, steht nach Art. 2 des Gesetzes über das G.A. der Reichsregierung zu. Die Reichsregierung hat lediglich die Befugnis zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften — soweit sie zur Ausführung der Art. 259 bis 305 in Frage kommen — durch die Ausführungsverordnung vom 12. Januar 1923 (R.G. Bl. II, 40) auf die preußische Staatsregierung übertragen. Diese selbe Ermächtigung hat das Preußische Staatsministerium durch § 1 seiner Verordnung vom 2. 2. 1923 (Pr.Min.Bl. 1923 S. 564) dem Regierungspräsidenten in Oppeln erteilt.

Eine Uebertragung der Ermächitgung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist nicht erfolgt.

28) Vgl. auch das Urteil des O.L.G. Breslau vom 1. Februar 1927 (18 a/3 S. 6/27). In diesem Urteil vertritt das O.L.G. den hier vertretenen Standpunkt. Zum Schluß der diesbezügl. Ausführungen heißt es: „Nach alledem handelt es sich bei der Verfügung des Regierungspräsidenten in Oppeln vom 13. Februar 1926 um keine den Strafrichter bindende Rechtsverordnung".

z. B. die Regelung einer Aufenthaltsbefugnis,[33] oder die Bestimmung der Geltungsdauer. Die Ausweisfähigkeit an der Grenze und im Inlande hat jeder Paßersatz aus dem oben angeführten Grunde von vornherein (natürlich nur in seinem Geltungsgebiet und während seiner Geltungsdauer).

Wollte man das nicht annehmen, wollte man insbesondere annehmen, daß der Paßersatz eine Urkunde ist, die von vornherein keine Rechte in sich birgt und zu nichts befähigt und erst durch die Sonderregelung eine bestimmte Befähigung erhält, so wäre die allgemeine Regelung betr. den Paßersatz überflüssig. Auch dürfte man dann nicht einmal von dem Paßersatz als Ausweispapier allgemein sprechen, wie es aber in § 27 P. B. tatsächlich geschieht, denn u. U. könnte die Sonderregelung die Ausweisfähigkeit garnicht vorsehen und etwa nur die Aufenthaltsbefugnis regeln. Wenn in § 27 P. B. von dem Paßersatz als A u s w e i s papier die Rede ist, muß das doch einen Sinn haben. Es kann aber nur den haben, daß diesem Paßersatz die Ausweisfähigkeit gem. §§ 1, 2 P. B. zukommt.

Daß das Wort „Paßersatz" keinen leeren Begriff darstellt, kann man auch aus § 34 P. B. entnehmen, wenn dort von einem „vollwertigen" Paßersatz die Rede ist. Könnte man mit dem Begriff selbst keine Rechte verbinden, wie könnte dann hier von einer Vollwertigkeit gesprochen werden?

Auch in der Gesetzespraxis wird allem Anschein nach vorausgesetzt, daß dem Paßersatz ganz allgemein die Ausweisfähigkeit ohne weiteres zukommt, denn in der Regel wird in den einen Paßersatz bettreffenden Bestimmungen wohl davon gesprochen, daß er zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt in einem bestimmten Umfange berechtigt,

---

29) Im internationalen Paßwesen gibt es keine einheitliche Form für Pässe. Die Entschließungen der Pariser Verkehrskonferenz vom 21. Oktober 1920 waren unverbindlich und dem Grazer Paßübereinkommen vom 27. Januar 1922 sind nur einige Staaten beigetreten.

30) Vgl. Neumeyer S. 26 ff.; Hartmann; Moore S. 856; Bitter; Loening S. 266; Gugel S. 93; Sperlich S. 1619; Wörterbuch des Völkerrechts S. 250; Stein S. 65; Berkelsmann S. 12; Wehberg S. 5; Krause Anm. 8 zu § 1 P.G.

31) Hier stellt der Paß nur eine Bedingung für die Ausübung des Rechts dar.

32) Anders ist es bei der Verkehrskarte, die ohne weiteres die Grenzübertritts- und Aufenthaltserlaubnis in sich schließt, wie in Kap. III, IV dargestellt ist, oder auch häufig beim Paßersatz, mit dessen Erteilung (insbes. wenn sie durch deutsche Behörden erfolgt) gleichzeitig der Grenzübertritt und der Aufenthalt im Inlande als erlaubt gilt. (Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 2 des deutsch-polnischen Abkommens vom 29. April 1922 — R.G.Bl. II S. 719.)

32 a) Vgl. Stenglein § 1 P.V. Anm. 5.

33) Streng zu scheiden ist das Recht zum Aufenthalt von der Befähigung des Paßpapieres zum Ausweise während des Aufenthalts. Vgl. im übrigen die Ausführungen S. 14 f.

daß er aber auch zum Ausweise gem. §§ 1, 2, P. V. genügt, wird in der Regel nicht gesagt;[34] und doch wird in einem solchen Falle die Ausweisfähigkeit in dem bestimmten Geltungsgebiete von keiner Seite angezweifelt. Das ist nur so zu erklären, daß grundsätzlich jedem Paßersatz gem. § 27 P. V. die Ausweisfähigkeit von vornherein zukommt.

Es ist oben gesagt worden, daß die Ausweisfähigkeit des Paßersatzes in der gesamten Geltungszeit des Paßersatzes besteht. — Angenommen, der Paßersatz hat eine Gesamtgültigkeit von einem Jahre, berechtigt aber immer nur zu einem jeweiligen Aufenthalt von einer Woche, sodaß also der Inhaber nach jeder Woche seines Aufenthalts im Inlande diesen unterbrechen muß. Nach der Unterbrechung ist er dann immer wieder zu dem einwöchigen Aufenthalt berechtigt.[35] Verweilt aber der Inhaber nun länger als eine Woche ohne Unterbrechung im Inlande, so ist der fernere Aufenthalt zwar rechtswidrig, der Paßersatz hat jedoch dadurch seine Ausweisfähigkeit gem. § 2 P. V. nicht verloren. — Es kann nicht deutlich genug die Ausweisfähigkeit von dem Aufenthaltsrecht geschieden werden.[36] Wenn auch der Paßersatz dem Ausländer keine Aufenthaltsbefugnis mehr gibt, so rechtfertigt dieser Umstand auch nicht im geringsten die Annahme, daß das Papier zugleich auch die Ausweisfähigkeit verliert. Die Ausweisfähigkeit eines Paßpapiers beruht auf der Wahrung einer gesetzlich anerkannten Form. Die Form dieses Paßpapiers ändert sich aber nicht durch einen unberechtigten Aufenthalt, also kann hierdurch auch nicht die Ausweisfähigkeit beeinträchtigt werden. — Die Ausweisfähigkeit verliert das Paßpapier nur mit dem Ablauf der Geltungsdauer oder bei Ueberschreiten des örtlichen Geltungsgebietes. Denkbar ist allerdings auch — wenn es bis jetzt m. W. auch noch nicht in die Tat umgesetzt worden ist —, daß Kraft ausdrücklicher Regelung die Ausweisfähigkeit mit dem unberechtigten Gebrauch endigt. Aber

---

34) Vgl. u. A.: Art. 2 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen über Erleichterungen des Grenzverkehrs vom 29. April 1922 (R.G.Bl. II S. 719); Art. 1 und 2 des Abkommens zwischen Deutschland und Polen vom 30. Dezember 1924 (R.G.Bl. 1925 II S. 661); Art. 1 des Abkommens zwischen Deutschland und Belgien über Paßerleichterungen für die beiderseitigen Staatsangehörigen im kleinen Grenzverkehr vom 1. Juli 1926 (R.G.Bl. 1926 II. S. 429.)

35) Vgl. z. B. Abkommen zwischen Deutschland und Belgien vom 1. Juli 1926, Art. 6/I und 10. (R.G.Bl. 1926 II S. 429.)

36) Vgl. S. 14 f.

das ist nicht zu vermuten und bedarf einer ausdrücklichen Vorschrift.

Zum Beweise für die hier vertretene Auffassung sei auch zum Vergleiche der Paß herangezogen. Mit dem Ablauf der im Visum bestimmten Frist verliert der Inhaber in der Regel die Aufenthaltsbefugnis. Die Ausweisfähigkeit des Passes dauert aber bis zum Ablauf der für den Paß selbst bestimmten Frist fort. Das ergibt sich deutlich aus §§ 1, 2 P. V., da in diesen die Ausweisfähigkeit nicht von einer Aufenthaltsbefugnis abhängig gemacht ist. Diese Befähigung des Passes ist im übrigen weder in der Praxis noch in der Wissenschaft jemals angezweifelt worden.

Das in dieser Beziehung von dem Paß gesagte muß auch für den Paßersatz gelten, und zwar nicht nur wegen der offenbaren Aehnlichkeit dieser beiden Institute, sondern auch deswegen, weil in Bezug auf die Ausweisfähigkeit Paß und Paßersatz in ein und derselben gesetzlichen Vorschrift die Regelung erfahren haben. Nimmt man daher überhaupt an, daß der Paßersatz Ausweisfähigkeit besitzt, so muß man auch so weit gehen und die Ausweisfähigkeit während seiner gesamten Geltungsdauer anerkennen, wie es beim Paß unbestritten ist.

Es würde auch zu eigenartigen Ergebnissen führen, wollte man die hier vertretene Ansicht nicht teilen. Bedenkt man doch, daß der Paßersatz am Anfang und am Ende des Jahres seiner Gültigkeit den Inhaber vorschriftsmäßig auszuweisen imstande ist, wenn er die Aufenthaltsfristen stets wahrt. Wie wäre es gerechtfertigt, bei Ueberschreiten der Aufenthaltsfristen die Ausweisfähigkeit des Paßersatzes anzuzweifeln, wo doch weder in der Person noch in der Beurkundung sich etwas geändert hat! Von einer sich evtl. ergebenden Unwürdigkeit des Inhabers zum Besitze des Papiers kann die Beweiskraft selbst nicht abhängen.

In den vorhergehenden Erörterungen ist die Ausweisfähigkeit des Paßersatzes im allgemeinen festgestellt worden, allerdings nur soweit, wie es für die Verkehrskarte von Interesse sein kann. In den folgenden Betrachtungen soll der Versuch gemacht werden, zu bestimmen, nach Maßgabe welcher Bestimmung die Verkehrskarte als Paßersatz im technischen Sinne angesehen werden kann.

Hingewiesen sei zunächst auf die Rechtsprechung des O. L. G. Breslau[37], die auf einem den hier vertretenen Anschauungen gegensätzlichen Standpunkt steht. Unabhängig von dieser soll aber, bevor auf sie selbst eingegangen wird, zunächst in systematischer Weise die von dem Verfasser vertretene Anschauung entwickelt werden.

Von Vorschriften aus dem allgemeinen Paßrecht, nach denen die Verkehrskarte als Paßersatz angesehen werden könnte, kommen nur die Bestimmungen des § 27 P. B. in Frage.

§ 27a P. B. scheidet aus, da die Verkehrskarte weder ein durch die P. B. noch durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern zugelassenes Ausweispapier ist. Zwar findet die Verkehrskarte in § 95 P. B. Erwähnung, jedoch kann, wie oben S. 28 darlegt, dieser Bestimmung keine Bedeutung beigemessen werden.[38] Eine besondere Anordnung des Reichsministers des Innern ist nicht ergangen.

Auch § 27c P. B. kann keine Anwendung finden. Hier handelt es sich um Ausweispapiere im sogenannten kleinen Grenzverkehr. Was unter kleinem Grenzverkehr zu verstehen ist, könnte zweifelhaft sein, wenn nicht eine lange Rechtsübung diesen Begriff festgelegt hätte. In der Regel kommen für den kleinen Grenzverkehr nur Gebiete in Betracht, die nicht weiter als 15 Kilometer von der Reichsgrenze entfernt liegen. Wenn in diesem oder jenem Falle der Grenzstreifen von 15 Kilometer überschritten wird, so handelt es sich immer um unbedeutende Erweiterungen.[39] In keinem Falle kommen so große Gebiete in Frage, wie es das Oberschlesische Abstimmungsgebiet darstellt. Es kann daher die Verkehrskarte auch nicht als ein solcher Grenzschein angesehen werden.

Anders verhält es sich jedoch mit § 27b P. B. Die Verkehrskarte ist durch besondere gesetzliche Bestimmung, das Reichsgesetz vom 11. Juni 1922 (R. G. Bl. II S. 237) geschaffen, und zwar als Sonderausweis, nämlich für die Verkehrsberechtigten im Oberschlesischen Abstimmungsgebiet.

---

37) Vgl. Anm. 45.

38) Im Ergebnis ebenso: O.L.G. Breslau, vgl. Anm. 45; Krause, § 27 P.B., der die Verkehrskarte an der entsprechenden Setlle nicht erwähnt.

39) Vgl. Krause § 4 P.V. Anm. 2; Art. 2 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Polen vom 29. April 1922 (R.G.Bl. II S. 719); Art. 1 des Abkommens zwischen Deutschland und Polen vom 30. Dezember 1924 (R.G.Bl. II S. 661); Art. 2 des Abkommens zwischen Deutschland und Belgien vom 1. Juli 1926 (R.G.Bl. II S. 429).

daß sie einen Ausweis darstellt, und zwar paßrechtlicher Art[40], geht aus Art. 259 G. A. hervor und ist oben S. 15 ff. näher begründet. Die Bestimmung des § 27 b P. V. ist für die Verkehrskarte so eindeutig zutreffend, daß es keiner weiteren Begründung bedarf.[41]

In den vorhergehenden Ausführungen ist dargetan, daß die Verkehrskarte einen Paßersatz im technischen Sinne (§ 27 P. V.) darstellt. Die einem solchen grundsätzlich zustehende Ausweisbefähigung gem. § 1 Abs. I und § 2 P. V. ist in den die Verkehrskarte betreffenden Bestimmungen nicht eingeschränkt, zum mindestens nicht ausdrücklich. Sie besitzt daher die Ausweisfähigkeit, wie sie die §§ 1 Abs. I und 2 P. V. verlangen, in vollem Umfange, natürlich nur innerhalb des Oberschlesischen Abstimmungsgebietes und während der Dauer des Zeitraums, für den sie bestimmt ist.[42] Da in Bezug auf die Ausweisfähigkeit nach dem z. Zt. geltenden Recht die Rechte eines Paßersatzes im technischen Sinne weiter gehen als die, die das G. A. vorsieht, ist die Feststellung, wie sie in Kapitel 5 getroffen worden ist, z. Zt. praktisch belanglos. Bedeutung könnte sie wieder erlangen, wenn die deutsche allgemeine Paßgesetzgebung eine Aenderung erfahren würde, die die Rechte des Paßersatzes einschränken würde.

Die Ausweisfähigkeit des Paßersatzes — und damit auch der Verkehrskarte — hängt, wie oben dargetan, nicht davon ab, ob der Inhaber berechtigt, oder rechtswidrig im diesseitigen Abstimmungsgebiet sich aufhält. Er genügt im jeden Falle seiner paßrechtlichen Ausweispflicht, wenn dieser Ausweis durch die Verkehrskarte erfolgt. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob ihm das G. A. ein Recht zum Aufenthalte gibt. Es genügt also die Verkehrskarte z. B. auch dem im Inlande rechtswidrig wohnenden Ausländer als vollgültiger Ausweis.[43] Damit erlangt die Verkehrskarte eine Befähigung, die ihr das G. A. nicht gewährt, denn nach dem G. A. hat die Verkehrskarte der Verkehrserleichterung zu dienen. Ein solcher Aufenthalt hat aber nichts mit Verkehr zu tun. Auf Grund des G. A. kann

40) Nach dem Zusammenhange kommen nur solche in Frage.

41) So auch Krause § 27 P.V. Anm. 5; Stenglein, Anm. 5 zu § 1 P.V.; vgl. auch die Verf. des Reg.Präs. Anm. 25.

42) Vgl. Ab. II von Art. 271 G.A.

43) Die Verkehrskarte genügt in jedem Falle auch als Ausweis den Wohnsitzberechtigten der Art. 40 ff. Vgl. jedoch Anm.

daher nicht angenommen werden, daß die Verkehrskarte zu Ausweiszwecken außerhalb des Verkehrs dient. Anderseits verbietet aber das G. A. auch nicht eine Erweiterung der Rechte der Verkehrskarte, sodaß diese, wenn sie sich, wie hier, aus anderen Bestimmungen ergibt, nicht gegen den Vertragsinhalt ist.

In den vorhergehenden Ausführungen ist dargetan, welche Reflexwirkung die Feststellung hat, daß die Verkehrskarte als Paßersatz im technischen Sinne anzusehen ist. Die Wirkungen erstrecken sich nur auf die Ausweisfähigkeit des Paßpapieres. Welche Funktionen dem Paßersatz sonst noch zukommen, ist aus der für das einzelne Ausweispapier getroffenen Sonderregelung zu entnehmen, — bei der Verkehrskarte aus dem G. A.[44] Es gilt daher hier dasselbe, was in den Kapiteln 1 bis 4 gesagt worden ist.

Die gegensätzliche Anschauung des O. L. G. Breslau[45] hat ihre Widerlegung durch die obigen Ausführungen erfahren. Es soll nunmehr aber auch im Einzelnen auf die Begründung in den betreffenden Urteilen eingegangen werden.

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung erachtet das O. L. G. die Verkehrskarte schon nach Maßgabe der Bestimmungen des G. A. nicht als ein zum Ausweise gem. § 2 P. V. genügendes Paßpapier. Ueber die hier vertretene gegensätzliche Anschauung vergleiche jedoch das 5. Kapitel.

Dann führt das O. L. G. aus, daß die Verkehrskarte kein „allgemein zugelassener Paßersatz" gem. § 27 P. V. sei, spricht aber wiederholt von der Verkehrskarte als Paßersatz im Sinne des § 1 P. V. Diesen bezeichnet sie im Gegensatz

44) Vgl. Krause, Anm. 1 zu § 27 P.V. und S. 22 f.

45) Das O.L.G. Breslau sagt in einem Urteil vom 13. Juli 1926 (18 a/3 S. 257/26) u. A.: „Die Bestimmungen über die oberschlesische Verkehrskarte sind in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 enthalten, das durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1922 R.G.Bl. II S. 237) vom 13. Juni 1922 ab für das Deutsche Reich in Kraft gesetzt worden ist. Nach Art. 259 dieses Abkommens ist auf die Dauer von 15 Jahren die Verkehrskarte als besonderer Ausweis eingeführt, um den Verkehr innerhalb des Abstimmungsgebietes zu erleichtern, und sie gibt nach Art. 271 dem Inhaber die Befugnis, die Grenze zwischen den beiden Teilen des Abstimmungsgebietes beliebig oft ohne Paß und ohne Sichtvermerk zu überschreiten und in dem anderen Teile des Abstimmungsgebietes, nach Abs. 2 aber nicht darüber hinaus, ungehindert zu verkehren. Sie ist also nach dem oberschlesischen Abkommen nur zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs innerhalb des durch den neuen Grenzzug zerrissenen, in engen wirtschaftlichen Beziehungen stehenden oberschlesischen Abstimmungsgebietes auf die Dauer einer Uebergangszeit von 15 Jahren eingeführt und ist zwar ein Paßersatz nach § 1 Abs. 1 und ein Sichtvermerksersatz nach § 1

zu jenem als „beschränkten Paßersatz." Offenbar trifft das O. L. G. dieselbe Unterscheidung wie der Verfasser, indem er unterscheidet Paßersatz im technischen Sinne (O. L. G.: „allgemein zugelassener Paßersatz") und Paßersatz im weiteren Sinne (O. L. G.: „beschränkter Paßersatz"). Es empfiehlt sich jedoch, um Unklarheiten zu vermeiden, von letzterem überhaupt nicht als von einem Paßersatz zu reden, so wie es der Verfasser auch im Verlaufe der Arbeit streng durchgeführt hat.[46]

Das O. L. G. begründet die Nichtzugehörigkeit der Verkehrskarte zu den Ausweispapieren des § 27 P. V. damit, daß der Verkehrskarte die Fähigkeit fehlt, im Inlande über die Person auszuweisen. Daß der Verkehrskarte aber die Fähigkeit schon nach den Bestimmungen des G. A. zukommt, ist oben im 5. Kapitel des näheren dargelegt. Die Begründung des O. L. G. geht daher fehl, weil es eben von einer falschen Voraussetzung ausgeht. — Aber auch wenn man voraussetzt, daß der Verkehrskarte diese Fähigkeit abgeht, ist es dennoch nicht angängig, zu der vom O. L. G. gezogenen Schlußfolgerung zu kommen. Es ist möglich — und § 3 P. V. sieht ja gerade diese Möglichkeit vor — die Ausweisfähigkeit des Paßersatzes im Einzelfalle auf § 1 Abs. I P. V. oder § 2 P. V. zu beschränken. Es gehört daher durchaus nicht zu den wesentlichen Eigenschaften des Paßersatzes gem. § 27 P. V., daß er die Ausweisfähigkeit gem. § 1 und § 2 P. V. besitzt. Es kann also der Umstand allein, daß ein Ausweispapier nicht auch die Ausweisfähigkeit im Inlande besitzt, nicht schon die Annahme rechtfertigen, daß dieses nicht zu den Ausweispapieren des § 27 gehört.

Abs. 2, aber für den Ausländer noch kein Aufenthaltsausweis nach § 2 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919. Mit ihr darf zwar der Bewohner von Ost-Oberschlesien nach West-Oberschlesien herüberkommen und hier verkehren, sie genügt aber nicht, um den in West-Oberschlesien wohnenden Ausländer gem. §§ 2 und 3 der Paßverordnung innerhalb des Reichsgebietes oder auch nur innerhalb des zum Reichsgebiete gehörenden Oberschlesischen Abstimmungsgebietes über seine Person ausweisen. Die Verkehrskarte ist zwar ein Paßersatz, aber gemäß den Art. 259 ff. des oberschlesischen Abkommens nur ein beschränkter, in seiner Wirkung durch Art. 271 umgrenzter, kein allgemein zugelassener Paßersatz.

Gewiß hätte der Reichsminister des Innern die Oberschlesische Verkehrskarte allgemein auch als genügenden Ausweis für den Aufenthalt des Ausländers im Reichsgebiet zulassen können. Dies ist aber bisher, soweit sich übersehen läßt, nicht geschehen, zum mindesten nicht für das hier in Betracht kommende Jahr 1925. § 27 a der Paßausführungsverordnung des Reichsministers des Innern vom 4. Juni 1924 enthält eine solche allgemeine Zulassung als Aufenthaltsausweis gem. § 2 der Paßverordnung nicht. Die oberschlesische Verkehrskarte ist zwar in § 95 dieser Ausführungsverordnung erwähnt. Dort ist aber lediglich auf die besonderen Bestimmungen der Art. 259 ff. des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 verwiesen, ohne die Bedeutung der Verkehrskarte zu erweitern, und

Bei der Prüfung, ob ein Ausweispapier zu denen des § 27 P. V. gehört, kommt es vielmehr nur darauf an, ob die in diesen Paragraphen gestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Ob dem Paßersatz die Ausweisfähigkeit zukommt, folgt ja erst aus der Zugehörigkeit zu den Papieren des § 27. Gehört es zu ihnen, so besitzt es die Ausweisfähigkeit, — vorausgesetzt natürlich, daß keine ausdrückliche Sonderbestimmung diese einschränkt, was aber bei der Verkehrskarte nicht der Fall ist.

Besonders sei hier noch einmal betont, daß das O.L.G. der Verkehrskarte jegliche Ausweisfähigkeit im Inlande abspricht. Sie vermag nach dessen Ansicht nicht nur den, der sich widerrechtlich im Inlande aufhält, nicht auszuweisen, sondern auch den, der im Inlande lediglich verkehrt, wie es ihm Art. 271 G. A. gestattet.[47]

Zu welchem praktischen Erfolge würde das führen? — Im G. A. kommt offenbar der Wille zum Ausdruck, dem Kreis der nach Art. 271 G. A. Berechtigten das Verkehrsrecht im anderen Teile des Abstimmungsgebietes unabhängig von der Willkür eines der beiden Staaten zu sichern. Erkennt man nun aber die Verkehrskarte als Ausweispapier nicht an, und erkennt anderseits die Verpflichtung zum Ausweise an, so wäre der Inhaber einer Verkehrskarte gehalten, sich durch ein anderes besonderes Paßpapier auszuweisen. Von der Willkür der Staaten hängt es aber ab, ein solches besonderes Ausweispapier auszustellen. So wäre es ei-

---

nach jenen Bestimmungen berechtigt sie, wie oben bereits rwähnt, nur zum Grenzübertritt, ohne Paß und ohne Sichtvermerk und zum Verkehr im anderen Teil des Abstimmungsgebietes, nicht aber zum Ausweis des im diesseitigen Teil des Abstimmungsgebietes wohnenden und sich aufhaltenden Ausländers. Aus diesem letzteren Grunde fällt sie auch nicht unter die vom Reichsminister des Innern nach § 27 b seiner Ausführungsverordnung als Paßersatz zugelassenen, durch besondere gesetzliche Bestimmung geschaffene Sonderausweise. Denn es fehlt eben im oberschlesischen Abkommen die Befugnis, sich durch die Verkehrskarte im Inlande über seine Person auszuweisen. Würde im Deutschen Reiche etwa allgemein einmal der Paßzwang auch für Inländer eingeführt, so würde die Verkehrskarte als Personalausweis nicht genügen, wenn sie nicht gesetzlich ausnahmsweise als solcher Ersatz zugelassen würde. Daraus folgt, daß sie, da eine solche Anordnung fehlt, auch den im Inlande wohnenden Ausländer, für den zur Zeit Paßzwang besteht, nicht über seine Person auszuweisen vermag.

Einen unveränderten rechtlichen Standpunkt nimmt das O.L.G. Breslau in den Urteilen vom 21. September 1926 (18 a 3 S. 306/26) und 1. Februar 1927 (18 a 3 S. 6/27) ein.

46) Vgl. hierüber S. 15.

47) In dem Urteil vom 21. September 1926 (18 a 3, S. 306/26) sagt das O.L.G. ausdrücklich: „Durch Besitz der polnischen Verkehrskarte genügte daher die Angeklagte ihrer Pflicht, sich als Ausländer über ihre Person auszuweisen, nicht". (Hier ist der Ausweis gem. § 2 P.V., nicht der gemäß § 3 P.G. gemeint.) — Auch in dem Urteil vom 13. Juli 1926 (18 a 3, S. 257/26) sagt es, daß die Verkehrskarte nicht nur dem im Inland wohnenden, sondern auch dem sich hier „aufhaltenden" Ausländer — also jedem, der überhaupt, gleichgültig zu welchem Zweck, die Grenze überschreitet, nicht auszuweisen vermag.

nem der beteiligten Staaten möglich, durch die Verweigerung der Ausstellung eines solchen Ausweispapieres die vom G. A. gewollte Verkehrsmöglichkeit zu untergraben. So ergibt sich auch aus dieser Ueberlegung, daß die Auffassung des O. L. G. Breslau irrig ist.

7. Kapitel.

Daß Paßstrafrecht regelt die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (R. G. Bl. I S. 249). Nach § 1 dieser Verordnung finden die Bestimmungen nur Anwendung, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwere Strafe verwirkt ist. Von diesen kommen insbesondere die Bestimmungen über Urkundenfälschung in Frage.

Von den Paß-Strafbestimmungen finden auf die Verkehrskarte grundsätzlich alle Anwendung, die für den Paßersatz Geltung haben, da eben die Verkehrskarte einen Paßersatz darstellt. — Es sollen nunmehr nicht die in Frage kommenden Bestimmungen systematisch erörtert werden; lediglich auf einige Sonderfälle sei hier hingewiesen, die bei der Verkehrskarte besonderes Interesse verdienen.

Nach § 1 Ziffer 1 P. St. V. ist das unbefugte Ueberschreiten der Reichsgrenze strafbar. Befugt ist der Inhaber einer Verkehrskarte zum Ueberschreiten der Reichsgrenze nur, soweit sie mit der Grenze zwischen den beiden Teilen des Abstimmungsgebietes zusammenfällt (Art. 271 G. A.) Bei Ueberschreiten an anderer Stelle macht sich der Inhaber einer Verkehrskarte gem. Ziffer 1 strafbar (vorausgesetzt natürlich, daß sich nicht aus einem anderen Grunde die Befugnis zum Grenzübertritt ergibt.)

Nach Art. 271 G. A. gibt die Verkehrskarte dem im polnischen Teile des Abstimmungsgebietes wohnenden Inhaber nicht die Befugnis, sich über den deutschen Teil des Abstimmungsgebietes hinaus in das übrige Gebiet des Deutschen Reiches zu begeben.[48] Macht er sich aber gemäß Ziffer 1 strafbar, wenn er es dennoch tut?

Krause[49] nimmt an, daß unter Reichsgrenze im Sinne dieser Vorschrift die Paßgrenze zu verstehen sei. Diese weite

48) Die Befugnis kann sich aber aus anderen Umständen ergeben, so insbesondere aus dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.
49) Das Deutsche Paßrecht 1925, Anm. 3 zu § 1 P.St.V.

Auslegung, insbesondere durch den Strafrichter, muß doch bedenklich erscheinen. Spricht schon der durchaus klare Wortlaut dagegen, so muß auch § 111 P. B. zu einer gegensätzlichen Auffassung führen. Zwar wird in Bezug auf § 111 P. B. § 1 Ziffer 1 P. St. V. Anwendung zu finden haben, aber eine analoge Anwendung dieser ausdrücklichen Vorschrift auf ähnliche Fälle ist, um einen Strafanspruch zu begründen, nicht angängig.[50] Auch zeigt die Vorschrift, des § 111 P. B., daß die dort gtroffne Annahme keine aus der Natur der Sachlage sich ergebende ist, denn sonst wäre die ausdrückliche Bestimmung, daß mit dem Verlassen des Hafenortes die deutsche Grenze als überschritten gilt, überflüssig.

Bei der Verkehrskarte ist aber noch ein anderer Umstand in Erwägung zu ziehen. In Art. 271 G. A. heißt es, daß der Inhaber die Befugnis, „sich über den anderen Teil des Abstimmungsgebietes hinaus in das übrige Gebiet des anderen Staates zu begeben", nur hat, „wenn er beim Uebertritt über die Grenze zwischen den beiden Teilen des Abstimmungsgebietes die für die Einreise geltenden allgemeinen Paßbestimmungen erfüllt hat." Er unterliegt also schon an dieser Grenze, die mit der Reichsgrenze zusammenfällt, den allgemeinen Paßvorschriften. Damit ist als Paßgrenze die Reichsgrenze verblieben. Wer also die Grenze zwischen den beiden Teilen des Abstimmungsgebietes übertritt mit dem Vorsatz, durch das Abstimmungsgebiet in das übrige Reichsgebiet sich zu begeben, hat den allgemeinen Paßvorschriften bei Ueberschreitung der Reichsgrenze zuwidergehandelt, nicht erst bei Ueberschreiten der Grenze zwischen dem Abstimmungsgebiet und dem übrigen Reichsgebiet. Einer Bestrafung gemäß Ziffer 1 steht daher in diesem Falle nichts entgegen. Denn er überschreitet die Reichsgrenze, wenn er den Vorsatz hat, sich über das Abstimmungsgebiet hinaus in das übrige Reichsgebiet zu begeben, unbefugt, — unbefugt deswegen, weil er nach Art. 271 Abs. 2 G. A. schon an der Reichsgrenze verpflichtet war, die allgemeinen Paßbestimmungen (z. Zt. Paß mit Sichtvermerk) zu erfüllen.

Es muß aber, da der Vorsatz hier wesentlich ist, in jedem Falle festgestellt werden, daß der Inhaber die Grenze über-

50) Vgl. u. A.: Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1924, § 2/I, 2; R.G.Entsch. Str.S. B. 3/152.

treten hat, nicht um in dem deutschen Teile des Abstimmungsgebietes zu verbleiben, sondern mit dem Vorsatz, darüber hinaus, sich auch in das übrige Reichsgebiet zu begeben.

Faßt der Inhaber einer Verkehrskarte aber erst innerhalb des deutschen Teiles des Abstimmungsgebietes den Vorsatz, so kann er gemäß Ziffer 1 nicht bestraft werden, da die Grenze zwischen dem Abstimmungsgebiet und dem übrigen Reichsgebiet nicht die Reichsgrenze im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Es muß sogar mit Rücksicht auf die obige Ueberlegung fraglich erscheinen, ob sie überhaupt Paßgrenze ist.[51]

§ 1 Ziffer 2 P. St. V. ist auf Inhaber von Verkehrskarten unumschränkt anwendbar, da diese den dort genannten Verkehrseinschränkungen ebenfalls unterworfen sind.[52]

Dagegen ist für Ziffer 5 kein Raum, da für die Verkehrskarte ein Sichtvermerk nicht in Frage kommt.

Unanwendbar ist für den im Abstimmungsgebiete sich aufhaltenden Inhaber § 1 Ziffer 12 P. St. V., da die Verkehrskarte ein im Sinne dieser Vorschrift zugelassenes Ausweispapier in jedem Falle darstellt.[53] Strafbar macht er sich aber gemäß Ziffer 12, wenn er sich über das Abstimmungsgebiet hinaus in das übrige Reichsgebiet begibt, denn die Verkehrskarte hat nur im Abstimmungsgebiet, für das allein sie geschaffen ist, Gültigkeit. Diejenigen, die nach der obigen Erörterung nicht gemäß Ziffer 1 bestraft werden können, unterliegen dann der Bestrafung gemäß Ziffer 12.

51) Vgl. weiter unten!
52) Vgl. S. 14.
53) Vgl. 6. Kapitel.

Lebenslauf.

Der Verfasser, Sohn des Rentiers Julius Kowalski und seiner Ehefrau Gertrud, geb. Salewski, ist am 24. Mai 1900 in Bismarckhütte, jetzt Polnisch-Oberschlesien, geboren und ist preußischer Staatsangehöriger. Vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1911 besuchte er die Volksschule in Mikultschütz OS. und vom Jahre 1911 bis zum Jahre 1914 eine private Knabenschule in Beuthen OS. Danach absolvierte er eine private Handelsschule und trat in einen kaufmännischen Betrieb ein. Im Herbst 1915 gab er jedoch seine kaufmännische Berufsausbildung auf und besuchte bis Juli 1921 die Präparandie und das Lehrerseminar in Ziegenhals. Er widmete sich im Anschluß daran, nachdem er die erste Lehrerprüfung bestanden hatte, dem Studium an den Universitäten Breslau und Berlin, anfänglich der Medizin, von Anfang des Jahres 1923 ab den Rechts- und Staatswissenschaften. Am 9. Mai 1924 bestand er die Reifeprüfung für Realgymnasien, am 31. Juli 1926 das erste juristische Staatsexamen bei dem Oberlandesgericht in Breslau und am 1. August 1928 das juristische Doktorexamen. Seit dem 8. September 1926 befindet sich der Verfasser als Referendar im Vorbereitungsdienst bei der Staatsanwaltschaft und dem Amts- und Landgericht in Beuthen OS.